Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 167/20**			
Amt: Hauptamt	Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann			Tel.: 532-30	Datum: 04.12.2020		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	14.12.2020		Mo		

Verhandlungsgegenstand:

Neufassung der Hauptsatzung Stadt Stühlingen

hier: Aufnahme des neuen § 3a "Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum" gem. § 37a Abs. 1 und 2 GemO BW

Finanzierungsnachweis:

-entfällt-

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Neufassung der Hauptsatzung ab dem 01.01.2021 wird zugestimmt.

Sachvortrag:

Ausgangslage

Die weiteren Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind in ihren Folgen nur schwer abschätzbar. Die Stadt Stühlingen muss aber sicherstellen, unter allen Umständen handlungsfähig zu bleiben, um das öffentliche Leben aufrecht erhalten zu können, ganz gleich wie sehr die Pandemie Gremienarbeit einschränken könnte.

Im Mai 2020 wurde die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit dem neu eingefügten § 37a dahingehend geändert, dass die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum möglich wird. Bis 31.12.2020 gilt diese Regelung auch ohne eine Änderung der Hauptsatzung. Ab 1. Januar 2021 muss dafür die Hauptsatzung angepasst werden.

§ 37a GemO regelt insbesondere, dass Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum nur dann stattfinden dürfen, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter Videokonferenz möglich sind. **Dieses Verfahren darf ferner nur bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden**. Bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

Durch die aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die Corona-Pandemie mit wieder steigenden Infektionszahlen schlägt die Verwaltung vor, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern, um notfalls eine Handlungsoption zu haben.

Sitzungen in digitalen Formaten bleiben jedoch die absolute Ausnahme

Der Landesgesetzgeber lässt damit Sitzungen in digitalen Formaten nur bei einfach gelagerten Gegenständen oder in absoluten Ausnahmefällen zu. Der unbestimmte Rechtsbegriff **Gegenstand einfacher Art** entspricht nach der Gesetzesbegründung dem des § 37 Abs. 1 Satz GemO und meint Entscheidungsvorgänge, die auch in den dort genannten Umlaufverfahren entschieden werden können (LT-Drs. 16/8027 S. 6). Ansonsten müssen **schwerwiegende Gründe eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung unzumutbar machen,** wofür der Gesetzgeber ohne eine abschließende Aufzählung zu wählen, Beispiele benennt. Treffendes Beispiel hierfür ist natürlich der Anlass der Gesetzesergänzung, die Corona-Pandemie. Zu denken ist aber auch an Naturkatastrophen wie Hochwasser. Allerdings kann bspw. bei der Zerstörung von Einrichtungen der Infrastruktur den Weg zum Versammlungslokal unmöglich machen, was aber dann gleichzeitig das Problem aufwirft, ob dann bei öffentlichen Sitzungen, die vom Gesetzgeber geforderte Sitzungsöffentlichkeit gewährleistet werden kann.

Der Gesetzgeber hält mit dieser Bestimmung ausdrücklich am **Leitbild der Präsenzsitzung als Regelsitzung** fest (LT-Drs. 16/8027 S. 6 und 8), was aus demokratischen Gründen zu begrüßen ist (vgl. oben).

Mit der Festlegung, dass in diesen Fällen für Beratung und Beschlussfassung gewährleistet sein muss, dass mittels geeigneter Hilfsmittel **Bild und Ton zeitgleich übertragen werden können,** legt sich der Gesetzgeber auf **Videokonferenzen** oder vergleichbare Techniken fest. Die Erweiterung der Möglichkeiten auf Telefonkonferenzen (Antrag der FDP/DVP-Landtagsfraktion) wurde von der Mehrheit des Landtags abgelehnt. Dadurch soll u.a. eine zweifelsfreie Identifikation der beteiligten Personen und durch das Erkennen von Mimik und Gestik der beteiligten Personen eine persönlichere Kommunikation ermöglicht werden (LT-Drs. 16/8027 S.7).

Ferner soll dadurch der **Öffentlichkeitsgrundsatz** (gem. § 35 Abs. 1 GemO) unterstrichen werden, der insbesondere durch die Verpflichtung bei öffentlichen Sitzungen diese zeitgleich mit Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum zu übertragen, gewahrt wird.

In § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO ist die Verpflichtung der Gemeinde normiert, dass die **technischen Anforderungen** und die **datenschutzrechtlichen Bestimmungen** für eine ordnungsgemäße Durchführung für den gesamten Sitzungsverlauf **garantiert sind**. Fiele die Technik auch nur zeitweise aus, wären die in der Sitzung gefassten Beschlüsse rechtlich anfechtbar und der Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt (vgl. auch den Sinngehalt von § 37 Abs. 1 Satz 1 GemO). In datenschutzrechtlicher Hinsicht gelten nach der Gesetzesbegründung die gleichen Vorkehrungen, die nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit BW (LfDI) auch für Bild- und Tonaufnahmen bei Präsenzsitzungen zu beachten sind.

Hinweise zu den grundlegenden Änderungen

Aus den o.g. Gründen wurde daher der neue **Paragraph 3a „Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**“ gemäß den Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 GemO BW in der Hauptsatzung der Stadt Stühlingen eingefügt.

Im Folgenden ist der Änderungsvorschlag im beigefügten Entwurf aufgeführt (in roter Schrift).

Anlage
- Entwurf der aktualisierten Hauptsatzung Stadt Stühlingen ab dem 01.0.2021